



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 26.06.2013 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

235. 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Psychologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 27. Mai 2013 beschlossene 5. Änderung des Diplomstudienplans Psychologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXXI, Nr. 311, am 25.06.2002, 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXX, Nr. 287, 30.06.2003, 2. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 19.09.2005, 40. Stück, Nr. 238, 3. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2010, 32. Stück, Nr. 212, 4. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2011, 27. Stück, Nr. 228, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

A) In § 3 Abs 3 Lehrveranstaltungsarten / Fachliteraturseminare wird die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 20 auf 25 erhöht. Der Absatz lautet nunmehr:

(3) Fachliteraturseminare (FLS) dienen der Vertiefung von Teilgebieten anhand von Fachliteratur. In Seminaren erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters aktiv spezielle Inhalte der Psychologie. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren ist mit höchstens **25** beschränkt.

B) In § 6 Abs 1 (b) Psychologische Diagnostik (Pflichtfach, zweiter Studienabschnitt) wird das Praxisseminar „Praktikum zum psychologischen Diagnostizieren“ von einem Praxisseminar (PRS) in eine Übung (UE) umgewandelt. Die Zeile lautet nunmehr:

Praktikum zum psychologischen Diagnostizieren, UE, 2 SSt

C) In § 6 Abs 1 (d) Bildungspsychologie (Pflichtfach, zweiter Studienabschnitt) werden die beiden zweistündigen Lehrveranstaltungen „Proseminar zur Bildungspsychologie I“ und „Proseminar zur Bildungspsychologie II“ zu einem

dreistündigen „Proseminar zur Bildungspsychologie“ zusammengelegt. Die Zeile lautet:

Proseminar zur Bildungspsychologie, PS, 3 SSt

Die Stundenreduktion wird in sämtlichen Tabellen (insb. § 1 Abs 4) **und weiteren Angaben** (insb. § 1 Abs 2) **entsprechend geändert** (im zweiten Studienabschnitt nunmehr statt 75 Semesterstunden 74 Semesterstunden).

Folgender Satz wird aus § 6 Abs 2 ersatzlos gestrichen:

Für die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Proseminar zur Bildungspsychologie II“ (N 24400) ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Proseminar zur Bildungspsychologie I“ (N 24300) Voraussetzung.

D) In-Kraft-Treten: § 10 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2013, Nr. 233, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a